

61. 1. Haftet der Bienenhalter, wenn seine Bienen durch körperliche Ausscheidungen fremde Sachen beschädigen?

2. Fällt der Bienenflug unter § 906 BGB.?

BGB. §§ 823, 833, 906.

V. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1933 i. S. G. W. (Kl.)
 w. B. (Bekl.). V 153/33.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin stellt in ihrer seit Jahrzehnten in R. betriebenen Lederfabrik u. a. Sackleder her; die mit dem Sacküberzug versehenen Häute werden hierbei auf einer Wiese zum Trocknen ausgebreitet. In den letzten Jahren wurde ihr Gewerbe erheblich dadurch beeinträchtigt, daß Sackhäute während des Trocknens von außen her verunreinigt wurden und dann zum großen Teil nicht mehr als hochwertige Ware verwendbar waren. Der Beklagte unterhält in einer Entfernung von 300 bis 400 m von der Trockenwiese auf seinem Anwesen sieben Bienenstöcke. Er hat an dieser Stelle die Bienenkästen vor etwa vier Jahren aufgestellt, nachdem er bereits seit 22 Jahren an einer rund 50 m entfernten Stelle Bienenzucht betrieben hatte.

Mit der Behauptung, die Verunreinigungen des Sackleders seien auf Ausscheidungen von Bienen, insbesondere von Bienen des Beklagten als des nächstgelegenen Imkers, zurückzuführen, nimmt ihn die Klägerin auf Schadensersatz in Anspruch. Der Beklagte bestreitet, daß die Verunreinigungen von Ausscheidungen seiner Bienen herühren könnten, und macht weiter geltend, daß Bienenhaltung in R. wie im ganzen Vorgebirge ortsüblich sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Soweit die Klage auf § 833 BGB. gestützt wird, hat ihr das Berufungsgericht deshalb den Erfolg versagt, weil das Verhalten des Beklagten nicht rechtswidrig gewesen sei. Diese Begründung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wenn die Voraussetzungen des § 833 Satz 1 BGB. vorliegen und die Ausnahmebestimmung des 2. Satzes nicht zutrifft, so ist die Haftung des Tierhalters gegeben, ohne daß ein rechtswidriges Verhalten seinerseits erforderlich ist. Denn § 833 Satz 1 BGB., der den Grundsatz der Gefährdungshaftung zur Geltung bringt, begründet die Schadenersatzpflicht des Tierhalters nur damit, daß dieser das Tier in seinem Interesse hält und deshalb für den durch die besondere Gefährlichkeit des Tieres einem anderen entstandenen Schaden aufkommen muß (vgl. RGRKomm. 6. Aufl. Bem. 1 vor § 823 BGB. S. 538, Anm. 1 zu § 833 das. S. 608).

Im Ergebnis ist aber dem Oberlandesgericht darin beizutreten, daß § 833 BGB. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Die Ausnahmebestimmung des 2. Satzes trifft allerdings nicht zu. Denn die Biene kann nicht als Haustier angesehen werden; sie ist dem Haushalte zu fern und unterliegt nicht derartig dem Einflusse des Halters, wie dies bei Haustieren vorausgesetzt wird. Deshalb ist auch bei der Beratung des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908, auf dem der 2. Satz des § 833 BGB. beruht, ein Antrag, den Bienen die Haustiereigenschaft zuzusprechen, abgelehnt worden (vgl. Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislatur-Periode I. Session, Bd. 232 S. 5139, Bd. 244 Nr. 535, Bd. 247 Nr. 858).

Der § 833 Satz 1 BGB. hat jedoch, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist, nur solche Schädigungen im Auge, die durch die eigentliche Tiergefahr hervorgerufen sind, d. h. durch das von keinem vernünftigen Willen geleitete willkürliche Verhalten des Tieres, das sich gerade als Ausfluß der gefährlichen tierischen Natur darstellt (vgl. RGR. Bd. 69 S. 399, Bd. 80 S. 237). Hiervon kann aber keine Rede sein bei den hier von der Klägerin behaupteten Schädigungen, die durch Ausscheidung sei es von Wachs, sei es von anderen Stoffen aus dem Körper der Bienen hervorgerufen sein sollen.

Entfällt hiernach die Gefährdungshaftung aus § 833 BGB., so kommt nur die Bestimmung des § 823 das. in Frage. Die in dieser Vorschrift vorausgesetzte Rechtswidrigkeit der schädigenden Handlung

ist aber, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, zu verneinen, wenn die Klägerin das Eindringen der Bienen in ihr Grundstück dulden muß. Nach § 903 BGB. kann allerdings der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, andere von jeder Einwirkung ausschließen. Demgegenüber beruft sich der Beklagte auf die Vorschrift des § 906 das., die der Vorderrichter für anwendbar erklärt hat. Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe schlagen nicht durch. Der § 906 BGB. versagt dem Eigentümer das Verbotungsrecht unter den näher bestimmten Voraussetzungen, soweit es sich, wie sich die Gesetzesmaterialien ausdrücken, um die „Immission von Imponderabilien“ handelt. Ob der Bienenflug nach fremden Grundstücken unter diese Bestimmung fällt, ist bestritten. Wenn man sich streng an den Begriff „Imponderabilien“ und an die im § 906 angeführten Beispiele hält, so kann die Entscheidung zweifelhaft sein. So hat das Reichsgericht angenommen, daß das Eindringen von Wasser und flüssigen Stoffen sowie von festen Körpern nicht unerheblichen Umfangs — wie Steinen — nicht von der Vorschrift des § 906 BGB. betroffen wird (vgl. Warnspr. 1918 Nr. 55; Gruch. Bd. 57 S. 694). In dem Urteil RGZ. Bd. 76 S. 130 (132) ist auch beiläufig, ohne daß indessen die Entscheidung hierauf beruht, ausgesprochen, daß Bienen nicht als „Imponderabilien“ im Sinne der letztgenannten Vorschrift angesehen werden könnten. Diesen Standpunkt nimmt ferner zum Teil das ältere Schrifttum sowie der Kommentar von Reichsgerichtsräten (6. Aufl.) Anm. 5 zu § 906 BGB. S. 194 ein. Die neuere Literatur kommt jedoch, ausgehend vom Zwecke des § 906 BGB., zur Bejahung seiner Anwendbarkeit auf das Eindringen von Bienen (Staudinger 9. Aufl. Anm. I 5 a β zu § 906 BGB., Bd. III 1 S. 311; Pand 5. Aufl. Anm. 3a zu § 906 BGB., Bd. III 1 S. 349; Meißner-Stern Preuß. Nachbarrecht S. 182, 184). Dieselbe Ansicht wird in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung vertreten (Oberlandesgericht Stuttgart in OLGSpr. Bd. 26 S. 23; Oberlandesgericht München in HöchSpr. 1932 Nr. 447). Ihr ist mit dem Berufungsurteil beizupflichten.

Die Vorschrift des § 906 BGB. bezweckt, das im § 903 das. grundsätzlich anerkannte Ausschließungsrecht des Eigentümers mit den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens in Einklang zu bringen. Diesen Bedürfnissen würde es widersprechen, wenn jede mit der Be-

nutzung eines Grundstücks verbundene Hinüberwirkung auf ein anderes Grundstück als rechtswidrig von dessen Eigentümer untersagt werden könnte. Um einen kurzen Ausdruck zu gewinnen, hat man die Bezeichnung „Imponderabilien“ der Bestimmung zugrundegelegt. Man hat aber angenommen, daß sich nach einem alle Fälle klar entscheidenden Merkmal die vom Eigentümer zu duldenbe Hinüberwirkung nicht bezeichnen lasse, und das Gesetz hat nur hauptsächlich Beispiele angeführt, um die weitere Entwicklung aus dem leitenden Gedanken der Rechtsprechung zu überlassen (vgl. Motive Bd. 3 S. 264 ffg.; Protokolle der zweiten Kommission Bd. 3 S. 123). Kann hiernach aber das Wort „Imponderabilien“, das zudem im Gesetze selbst keine Anwendung gefunden hat, ausschlaggebende Bedeutung für die Auslegung nicht beanspruchen, und sind die im § 906 BGB. angeführten Beispiele nur richtunggebend, so ist aus dem erörterten Zweck der Vorschrift ihre Anwendung auf den Bienenflug nach anderen Grundstücken geboten. Denn die Bienenzucht bringt, wie das Oberlandesgericht Stuttgart a. a. O. zutreffend darlegt, notwendig ein Eindringen von Bienen in fremde Grundstücke mit sich. Wollte man dem Bienenzüchter den Schutz des § 906 BGB. verjagen, so wäre eine sachgemäße Bienenzucht so gut wie ausgeschlossen, da die Anwendung des § 226 BGB. zu Gunsten des Bienenzüchters nur selten in Frage käme. Bei der Bedeutung der Bienenzucht für die Volkswirtschaft kann aber eine solche Auffassung nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen. Berücksichtigt man, daß es sich bei Bienen um verhältnismäßig kleine Körper handelt, so steht auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die das Eindringen von festen Körpern nicht unerheblichen Umfangs als aus dem Rahmen des § 906 BGB. fallend ansieht, der Anwendung dieser Vorschrift auf Bienen nicht entgegen. So hat auch schon für das gemeine Recht das Reichsgericht in RGZ. Bd. 12 S. 173 (174) angenommen, daß die in den Quellen für die Kommission von Rauch erörterten Grundsätze wegen der Gleichheit des maßgebenden Gesichtspunktes auch für das Hinüberfliegen von Bienen zu gelten hätten. Zudem weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß die eigentliche Beeinträchtigung der Klägerin nach ihrer Darstellung nicht in der mit dem Bienenflug verbundenen Belästigung liegt, sondern in den Ausschüidungen der Bienen, und daß diese Ausschüidungen unbedenklich als von § 906 BGB. umfaßte Einwirkungen angesehen werden können. Da das Oberlandesgericht mit einwande-

freier, auch von der Revision nicht bemängelter Begründung die Ortsüblichkeit der vom Beklagten betriebenen Bienenzucht feststellt, so besteht kein Verbotungsrecht der Klägerin. Die Klage ist daher, auch soweit sie auf § 823 BGB. gestützt ist, mit Recht abgewiesen worden.